

**Dringliche Interpellation Locher-St.Gallen / Dürr-Widnau / Güntzel-St.Gallen:
«RPG-Teilrevision – Keine Verzögerung hängiger Zonenplanverfahren**

Am 3. März 2013 hat das Schweizer Volk einer Änderung des Raumplanungsgesetzes zugestimmt. Nach Art. 8 Abs. 1 RPG muss im kantonalen Richtplan unter anderem festgelegt werden, wie sich der Kanton räumlich entwickeln soll (Bst. a). Gemäss Art. 8a Abs. 1 RPG hat der kantonale Richtplan einen Teilplan Siedlung zu enthalten. Letzterer muss insbesondere festhalten, wie gross die Siedlungsfläche insgesamt sein soll, wie sie im Kanton verteilt sein soll und wie ihre Erweiterung regional abgestimmt wird (Bst. a), und wie Siedlung und Verkehr aufeinander abgestimmt und eine rationelle sowie flächensparende Erschliessung sichergestellt wird (Bst. b). Nach Art. 38a Abs. 2 RPG dürfen die Kantone, bis zur Genehmigung der vorgenannten Richtplananpassung bzw. -ergänzung durch den Bundesrat, die Fläche der rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen insgesamt nicht vergrössern. Massgebender Zeitpunkt für die Rechtskraft von Nutzungsplänen unter Einschluss von Zonenplanänderungen ist nach Art. 26 Abs. 3 RPG deren Genehmigung durch die zuständige kantonale Behörde.

Im Vorfeld der Abstimmung vom 3. März 2013 teilte das Bundesamt für Raumentwicklung in einer Medienmitteilung am 21. Februar 2013 mit, bei Annahme der Gesetzesänderungen drohe kein fünfjähriges Baumoratorium. Die Kantone hätten es in der Hand, zügig vorwärts zu machen mit ihren Richtplänen. Es werde in vielen Fällen nicht fünf Jahre dauern, bis die Richtpläne angepasst seien. Die technischen Richtlinien für die Bauzonenbemessung würden bis zum Inkrafttreten der Gesetzesrevision vorliegen, sodass die Kantone rasch die Anpassung der Richtpläne vornehmen könnten. Die meisten Kantone hätten ihre Bauzonensituation bereits so gut analysiert, dass sie zu einer raschen Richtplananpassung in der Lage sein würden.

Nachdem das Schweizer Stimmvolk am 3. März 2013 der RPG-Teilrevision zustimmte, soll die Gesetzesänderung nach Vorliegen einer Anpassung der Raumplanungsverordnung (SR 700.1), in Kürze in Kraft treten (1. April 2014 oder in den Folgemonaten).

In verschiedenen Gemeinden des Kantons St.Gallen sind Gesamt- oder Teilrevisionen der Ortsplanungen im Gang. Diese beinhalten in der Regel auch Anpassungen an der Grösse und Lage der Bauzonen. Die Umsetzung der Ergebnisse dieser teilweise mehrjährigen Arbeiten erscheint aufgrund des bevorstehenden Inkrafttretens der RPG-Revision gefährdet.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ersuchen die Interpellanten die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Mit welchen Massnahmen hat die Regierung sichergestellt, dass die von den Gemeinden den kantonalen Behörden eingereichte Gesamt- und Teilrevision der Ortsplanung rechtzeitig vor dem Inkrafttreten der RPG-Teilrevision beurteilt und genehmigt werden?
2. Hat die Regierung für die Beurteilung der von der RPG-Teilrevision betroffenen Geschäfte die Maximalfristen gemäss der Verordnung über Verfahrenskoordination und Fristen in Bausachen (sGS 731.21) reduziert und deren verbindliche Einhaltung durch alle beteiligten Mitarbeitenden eingefordert?»

24. Februar 2014

Locher-St.Gallen
Dürr-Widnau
Güntzel-St.Gallen